

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 2

9

29. Februar 2008

| <i>Inhalt:</i> | <i>Seite</i> | <i>Seite</i> |
|---|--------------|--------------|
| <i>Verordnung des Oberkirchenrats über die Zulassung von Schulbüchern für das Fach Evangelische Religionslehre (Schulbuchzulassungsverordnung – SchbZVO)</i> | <i>9</i> | |
| <i>Erlass des Oberkirchenrats zur Neufassung der Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i> | <i>11</i> | |
| <i>Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg</i> | <i>14</i> | |
| <i>Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer</i> | <i>15</i> | |
| <i>Satzung des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.</i> | <i>23</i> | |
| <i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evang. Kindertagesstätte in Dornstadt von der Evang. Kirchengemeinde Dornstadt auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau</i> | | <i>23</i> |
| <i>Opfer für die Diakonie am Sonntag Remiszere, 17. Februar 2008</i> | | <i>25</i> |
| <i>Parochialänderungen</i> | | <i>25</i> |
| <i>Dienstnachrichten</i> | | <i>27</i> |
| <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> | | |
| <i>I. Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für den Einzug des freiwilligen Gemeindebeitrags</i> | | <i>27</i> |
| <i>II. Verlängerung der Arbeitsrechtlichen Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung</i> | | <i>28</i> |

Verordnung des Oberkirchenrats über die Zulassung von Schulbüchern für das Fach Evangelische Religionslehre (Schulbuchzulassungsverordnung – SchbZVO)

vom 22. Januar 2008 AZ 60.04 Nr. 79

Zur Ausführung von § 98 Schulgesetz für Baden-Württemberg wird verordnet:

§ 1 Zulassungspflicht

(1) Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke (§ 2 Abs. 2) für das Fach Evangelische Religionslehre dürfen an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg und an anderen Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, an denen evangelische Religionslehre unterrichtet wird, nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden.

(2) Zuständig ist der Koordinierungsausschuss für das Lernmittelbegutachtungsverfahren der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der auf Vorschlag einer Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission (Absatz 4) entscheidet.

(3) Der Koordinierungsausschuss nach Absatz 2 besteht aus dem zuständigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe und der zuständigen Dezerntin beziehungsweise dem Dezernten des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart, den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse der Landessynoden der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und den Leiterinnen beziehungsweise Leitern des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Geschäftsstelle ist das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(4) Die Besetzung der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission wird in der jeweils eigenen Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats

Karlsruhe und des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart geregelt.

§ 2 Schulbücher

(1) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand der Schülerinnen und Schüler, die dazu dienen, die Bildungsstandards oder den Lehrplan des Fachs Evangelische Religionslehre einer bestimmten Schulart oder eines bestimmten Schultyps nach dort benannten Zielen, Kompetenzen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.

(2) Folgende Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt:

1. Textsammlungen, Ganzschriften;
2. für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmte Materialien, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen;
3. Liederbücher;
4. Bibelausgaben (Auswahlbibeln, Bibelübersetzungen).

§ 3 Zulassungsfreiheit

(1) Keiner Zulassung bedürfen kirchliche Bücher, die von der Landessynode eingeführt oder abgeändert werden (z.B. Evangelisches Gesangbuch, Katechismen). Sie können in der Lernmittelliste aufgeführt werden.

(2) Dasselbe gilt für kirchenamtliche Verlautbarungen (z.B. Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, landeskirchliche Erklärungen) sowie Arbeitsmaterialien der kirchlichen Werke (z.B. der Diakonischen Werke, der Missionswerke, des Gustav-Adolf-Werks).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Übereinstimmung mit den Bekenntnisgrundlagen und den kirchlichen Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden beziehungsweise der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
2. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen;
3. Übereinstimmung mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards

oder Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;

4. altersgemäße und der Chancengleichheit von Frauen und Männern Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie altersgemäße sprachliche und äußere Form;
5. Einbindung von Druckbild, grafischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung;
6. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft;
7. Eignung der äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch. Die Verwendung ökologisch verträglichen Papiers wird empfohlen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung eines neuen Schulbuchs ist zum 1. Juni eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses für das Lernmittelbegutachtungsverfahren zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

1. Angaben, für welche Schulart oder Schularten, gegebenenfalls für welchen Schultyp oder für welche Schultypen und welchen Bildungsstandard oder Lehrplan das Schulbuch bestimmt ist; Angaben darüber, ob die Zulassung auch für weitere Schularten beantragt worden ist oder wird und ob für dieses Schulbuch in gleicher oder ähnlicher Form schon einmal eine Zulassung beantragt worden ist;
2. bei Einreichung von Einzelbänden, die nur Teilbereiche des Bildungsstandards des Fachs Evangelische Religionslehre abdecken, ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung des zwei- bis dreijährigen Bildungsstandards ersichtlich wird;
3. die genaue Bezeichnung der Auflage und des Erscheinungsjahres;
4. Angaben darüber, ob durch dieses Schulbuch ein anderes des Verlages ersetzt werden soll;
5. Angaben über den Preis.

(3) Der Antrag auf Zulassung muss neben den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 enthalten:

1. ein Exposé, aus dem hervorgeht, auf welche Kompetenzen oder Lehrplaneinheiten die einzelnen Inhalte des Schulbuchs jeweils schwerpunktmäßig ausgerichtet sind;
2. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Schulbuch um die Endfassung handelt;
3. acht Prüfexemplare. Die Vorlage eines Schulbuches in drucktechnisch vorläufiger Fassung ist zulässig. Die Fassung muss so ausgestaltet sein, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 überprüft werden können.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung ergeht auf der Grundlage von sechs durch den Koordinierungsausschuss in Auftrag gegebenen Schulbuchgutachten. Sie bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere können für den nächsten Nachdruck notwendige Korrekturen verlangt werden.

(2) Für die Zulassung im Bereich der beruflichen Schulen gilt:

1. Liegen gleiche Lehrpläne für verschiedene Bildungsgänge vor, wird nur ein Zulassungsverfahren durchgeführt.
2. Es dürfen Schulbücher, die
 - a) für eine der drei Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufsoberschule (Mittelstufe) zugelassen sind, auch in den beiden anderen Schularten,
 - b) für das berufliche Gymnasium oder für das Berufskolleg oder für die Berufsoberschule (Oberstufe) oder für die Fachschule zugelassen sind, auch in den anderen hier genannten Schularten

verwendet werden.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht vollständig vorgelegt werden;
2. eine Überprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegen.

(4) Über einen Widerspruch gegen die Nichtzulassung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart

im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe.

§ 7

Bekanntmachung

Zugelassene Schulbücher sind dem Kultusministerium bekannt zu geben und werden nach entsprechendem Hinweis im Amtsblatt des Kultusministeriums wie staatlich zugelassene Schulbücher bekannt gemacht.

§ 8

Sonderbestimmungen

Eine unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Neuauflage ist unter Übersendung eines Belegexemplars und der Angabe des Preises sowie der gegebenenfalls vorgenommenen Veränderungen dem Koordinierungsausschuss anzuzeigen.

§ 9

Gebühr

Für das Zulassungsverfahren wird eine Gebühr je Schulbuch und gleichgestelltem Druckwerk erhoben. Diese beträgt in der Regel das Sechsfache des Ladenpreises.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfisterer

Erlass des Oberkirchenrats zur Neufassung der Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 15. Januar 2008 AZ 55.20 Nr. 59

Die Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. Januar 1994 (Abl. 56 S. 39), zuletzt geändert durch Erlass des Oberkirchenrats vom 31. Juli 2007 (Abl. 62 S. 509), erhält folgende Fassung:

**Ordnung des Männerwerks der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg
(Ordnung des Evangelischen Männerwerkes
in Württemberg – MWO)**

Präambel

Das Evangelische Männerwerk in Württemberg ist ein Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Es lädt Männer zum Glauben an die befreiende biblische Botschaft und zur Mitarbeit in Kirche und Gemeinde ein.

**§ 1
Aufgabe**

(1) Das Evangelische Männerwerk in Württemberg arbeitet im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Männern und für Männer. Es nimmt diesen Auftrag im Rahmen dieser Ordnung selbständig und in Verantwortung gegenüber dem Oberkirchenrat wahr.

(2) Das Evangelische Männerwerk unterstützt und begleitet die Männerarbeit in den Gemeinden und Kirchenbezirken, entwickelt Konzepte und bietet Veranstaltungen für Männer auf Landesebene an. Es begleitet und fördert ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter für die Arbeit mit Männern in Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(3) Das Evangelische Männerwerk ermutigt Männer zu ganzheitlichen Lebensentwürfen in christlicher Verantwortung. Es bringt die Lebenswirklichkeit von Männern in Kirche und Gesellschaft ein und vertritt die Anliegen von Männern in Kirche und Öffentlichkeit. Es bezieht dabei die Erkenntnisse der Männerforschung mit ein.

(4) Das Evangelische Männerwerk orientiert sich am Leitgedanken einer geschlechtergerechten Gemeinschaft von Männern und Frauen in Kirche und Gesellschaft.

**§ 2
Zuordnung**

(1) Das Evangelische Männerwerk arbeitet auf allen Ebenen der Landeskirche mit anderen Diensten, Werken und Einrichtungen zusammen und sucht in seinem Arbeitsfeld die ökumenische Zusammenarbeit und die Verbindung zu außerkirchlichen Organisationen.

(2) Das Evangelische Männerwerk trägt die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentags mit. Die Geschäftsstelle des Männerwerkes ist zugleich Geschäftsstelle des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages.

**§ 3
Organe und Einrichtungen**

Organe und Einrichtungen des Männerwerkes sind:

1. Hauptversammlung (§ 4)
2. Jahrestagung (§ 5)
3. Landesarbeitskreis (§ 6)
4. Vorstand (§ 7)
5. Verwaltung, Geschäftsstelle (§ 8)

**§ 4
Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus

1. je einem ehrenamtlichen Bezirksbeauftragten oder dessen Stellvertreter aus jedem Kirchenbezirk. Sie werden vom Kirchenbezirk auf Vorschlag des Bezirksarbeitskreises (§ 9) benannt und, wenn beide verhindert sind, durch den Bezirksmännerpfarrer vertreten.
2. fünf Bezirksmännerpfarrern, die vom Konvent der Bezirksmännerpfarrer gewählt werden,
3. den Mitgliedern des Landesarbeitskreises,
4. je einem Vertreter aus den ständigen Arbeitskreisen, der von diesen gewählt wird,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages, der oder die von diesem gewählt wird.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(2) Glieder der Hauptversammlung werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl auf sechs Jahre gewählt oder benannt.

(3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt über die Richtlinien der Arbeit des Evangelischen Männerwerkes und die Gesamtplanung.
2. Sie wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht Pfarrer sein sollten, und vier weitere Mitglieder des Landesarbeitskreises.
3. Sie nimmt den Bericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes und des Landesarbeitskreises und den Bericht der Geschäftsstelle entgegen.
4. Sie beschließt über Anträge zur Änderung der Ordnung.

(4) Die Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und lädt dazu schriftlich drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel

ihrer Mitglieder anwesend ist. Näheres regelt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(5) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Landesarbeitskreis, in der Regel im Rahmen der Jahrestagung, einberufen werden.

§ 5 Jahrestagung

(1) Die Jahrestagung besteht aus den Mitgliedern der Hauptversammlung und weiteren an der Teilnahme interessierten Bezirksmännerpfarrern und Männern aus den Bezirken. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(2) Die Jahrestagung hat folgende Aufgaben:

1. Sie dient der Meinungsbildung und Standortbestimmung in der Männerarbeit.
2. Sie nimmt Informationen des Landesarbeitskreises und der Geschäftsstelle entgegen.
3. Sie kann Anträge an den Landesarbeitskreis stellen.

(3) Die Jahrestagung findet jährlich statt, alle drei Jahre in Verbindung mit der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann eine Geschäftsordnung für sie festlegen.

§ 6 Landesarbeitskreis

(1) Der Landesarbeitskreis (LAK) besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. je einem Vertreter der ständigen Arbeitskreise, insgesamt aber höchstens fünf solcher Vertreter,
3. drei Bezirksmännerpfarrern, die vom Konvent der Bezirksmännerpfarrer gewählt werden,
4. vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern,
5. bis zu vier vom LAK zugewählten Personen aus der Männerarbeit,
6. dem Landesmännerpfarrer, dem Geschäftsführer und den Referenten.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Landesarbeitskreises werden auf sechs Jahre gewählt.

(3) Der Landesarbeitskreis hat folgende Aufgaben:

1. Er legt die Gesamtkonzeption der Arbeit im Rahmen der beschlossenen Richtlinien der Hauptversammlung fest.

2. Er beschließt über den Entwurf des Haushaltsplanes und nimmt den Rechnungsabschluss zur Kenntnis.
3. Er nimmt die Berichte der Geschäftsstelle und der Arbeitskreise entgegen.
4. Er setzt Arbeitskreise und zeitlich befristete Projektgruppen ein und bestimmt ihre Zusammensetzung.
5. Er benennt die Vertreter des Männerwerkes für andere Gremien.
6. Er beschließt über die Dienstaufträge der Hauptamtlichen. Für den Dienstauftrag des Landesmännerpfarrers unterbreitet er dem Oberkirchenrat Vorschläge.
7. Er unterbreitet der Hauptversammlung Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
8. Bei der Berufung des Landesmännerpfarrers nimmt er die Befugnisse nach § 6 Abs. 3 PfstBG wahr. Er wirkt bei der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers mit. Er beruft im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat die ausschließlich für das Männerwerk angestellten Referenten und ggf. weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter, im Übrigen wirkt er bei der Berufung mit.
9. Bei der Mitwirkung an der Berufung des Geschäftsführers, wenn dieser auch Geschäftsführer des Landesausschusses Deutscher Evangelischer Kirchentags ist, und der für den Kirchentag zuständigen Referenten wird der Landesarbeitskreis um zwei stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages erweitert.

(4) Der Landesarbeitskreis tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von diesem geleitet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. dem Landesmännerpfarrer, dem Geschäftsführer und den Referenten des Männerwerkes.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen des Landesarbeitskreises vor und sorgt für die Ausführung von dessen Beschlüssen.
2. Er stellt mit dem Geschäftsführer den Entwurf des Haushaltsplanes als Vorlage für den Landesarbeitskreis auf.
3. Er erarbeitet Vorschläge, Stellungnahmen und Arbeitspapiere des Evangelischen Männerwerkes.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 8

Verwaltung, Geschäftsstelle

(1) Das Evangelische Männerwerk hat entweder eine eigene Verwaltung oder diese wird durch eine gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen wahrgenommen. Der Oberkirchenrat bestimmt eine verantwortliche Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer im Benehmen mit dem LAK.

(2) Das Evangelische Männerwerk nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.

(3) Die Geschäftsstelle besteht aus dem Landesmännerpfarrer, dem Geschäftsführer, den Referenten und ggf. weiteren hauptamtlichen Personen. Der Landesmännerpfarrer leitet die Geschäftsstelle und führt die Dienstaufsicht über die Referenten und, soweit sie ihm übertragen ist, den Geschäftsführer und die weiteren hauptamtlichen Personen. Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung und die Rechnung verantwortlich, soweit keine andere Regelung vorliegt. Er ist auch der Geschäftsführer des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentages. Der Geschäftsführer stellt im Rahmen der Zuweisungen des Oberkirchenrats mit dem zuständigen Dezernat in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung, dem Vorstand und dem LAK den Haushaltsplanentwurf für das Männerwerk auf.

(4) Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Ordnung nach den Vorgaben des Landesarbeitskreises. Sie erstattet dem Landesarbeitskreis und dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Arbeit.

§ 9

Arbeit im Kirchenbezirk

Nach Möglichkeit bilden die in den Gemeinden und in der Bezirksarbeit engagierten Männer zusammen mit dem Bezirksmännerpfarrer einen Arbeitskreis für Männerarbeit und führen den Männersonntag durch. Sie werden darin von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 10

Angliederung an einen Dachverband

Das Evangelische Männerwerk in Württemberg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der EKD.

§ 11

Änderung der Ordnung

Anträge an den Oberkirchenrat auf Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Rupp

Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg

vom 31. Januar 2001 AZ 54.67-3/0 Nr. 169

Der Große Senat hat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg vom 18. September 1979 (Abl. 49 S. 77), in der Fassung vom 1. September 1999 (Abl. 58 S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird nach Buchstabe d) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Buchstaben e) und f) angefügt:

„e) die Frauenbeauftragte;
f) die Leiter oder die Leiterinnen der wissenschaftlichen Einrichtungen.“

2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Senats,“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Rupp

Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 8. Januar 2008 AZ 21.30 Nr. 595

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und im unständigen Dienst im Pfarramt – einschließlich Familienzuschlag und Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. Januar 2008 und 1. November 2008 werden hiermit bekannt gegeben; ebenso der Grundbetrag, Familienzuschlag und Dienstwohnungsausgleich der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst, Stand 1. Januar 2008 und 1. August 2008.

Gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Dienstbezüge ist das Gesetz zur Integration der Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BV AnpG 2008) vom 11. Dezember 2007.

Daraus ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen:

- Integration der Sonderzahlungen mit einem abgesenkten Bemessungssatz von 4,17 v. H. in die Dienst- und Anwärterbezüge
- Integration der Sonderzahlungen mit einem unveränderten Bemessungssatz von 7,19 v. H. der familienbezogenen Bezügebestandteile und ggf. des Kindersonderbetrags in den Familienzuschlag
- Anpassung der Besoldung um 1,5 v. H. ab 1. Januar 2008 für alle unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst und die Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst
- Anpassung der Besoldung um 1,4 v. H. ab 1. August 2008 für alle unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

- Anpassung der Besoldung um 1,4 v. H. ab 1. November 2008 für alle Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst

Entsprechend der Besoldung wird auch die Versorgung angepasst. Die stufenweise Absenkung gemäß § 35 c PfarrVersG wird fortgeführt.

Durch einen Faktor (0,984) wird ferner sichergestellt, dass die Sonderzahlungen nur in Höhe eines Bemessungssatzes von unverändert 2,5 v. H. Bestandteil der Versorgungsbezüge werden.

In den Anlagen sind die sich nach Integration der Sonderzahlung und den allgemeinen Besoldungserhöhungen ergebenden Beträge aufgeführt.

Pfisterer

Besoldungstabellen Stand 01.01.2008 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A13)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 3046,12 | 3046,12 | 3046,12 | 3196,01 | 3345,91 | 3495,79 | 3645,68 | 3745,60 | 3845,53 | 3945,47 | 4045,40 | 4145,33 |

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A14)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | 4466,13 | 4595,72 |

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1

1.3. Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | 4745,63 | 4895,91 |

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

| | | | | | | | | | | | | |
|---------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|---|
| Zulage: | 62,09 | 62,09 | 62,09 | 84,33 | 106,58 | 128,82 | 151,06 | 165,89 | 180,72 | 195,54 | 0 | 0 |
|---------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|---|

1.4. Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A15)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | 5025,13 | 5196,09 |

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

| | | | | | | | | | | | | |
|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|---|
| Zulage: | 124,17 | 124,17 | 124,17 | 168,67 | 213,15 | 257,63 | 302,12 | 331,78 | 361,43 | 391,08 | 0 | 0 |
|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|---|

1.5. Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A16)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | 5596,82 | 5794,55 |

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

| | | | | | | | | | | | | |
|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|---|
| Zulage: | 124,17 | 124,17 | 124,17 | 168,67 | 213,15 | 257,63 | 302,12 | 331,78 | 361,43 | 391,08 | 0 | 0 |
|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---|---|

Besoldungstabellen Stand 01.01.2008 in €

2. Anwärterbezüge

für Vikarinnen / Vikare im Vorbereitungsdiens

Grundbetrag 1112,37 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

3.1 Pfarramtlicher Hilfsdienst (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 2650,12 | 2650,12 | 2650,12 | 2780,53 | 2910,94 | 3041,34 | 3171,74 | 3258,67 | 3345,61 | 3432,56 | 3519,50 | 3606,44 |

4. Grundgehalt der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (78,5 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 2391,20 | 2391,20 | 2391,20 | 2508,87 | 2626,54 | 2744,20 | 2861,86 | 2940,30 | 3018,74 | 3097,19 | 3175,64 | 3254,08 |

4.2 bei einem halben Dienstauftrag (50 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 1523,06 | 1523,06 | 1523,06 | 1598,01 | 1672,96 | 1747,90 | 1822,84 | 1872,80 | 1922,77 | 1972,74 | 2022,70 | 2072,67 |

Besoldungstabellen Stand 01.01.2008 in €

| 5. Stellenzulage | | |
|------------------|---|-------|
| 5.1 | Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 10. DASt.) | 75,30 |
| 5.2 | Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 11. DASt.) | 0,00 |
| 5.3 | Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst | 0,00 |
| 5.4 | Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes | 65,51 |
| 5.5 | unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem vollen Dienstauftrag | 59,11 |
| 5.6 | unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem halben Dienstauftrag | 37,65 |

| 6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften | | Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt | | Personen der Ziff. 2 insgesamt | |
|---|---|--|--------|--------------------------------|---------|
| Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchl. oder öffentl.-rechtl. Beschäftigungsverhältnis stehen | | | | | |
| 6.1 | Familienzuschlag Stufe 1 erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz | 114,54 | 114,54 | 114,54 | 114,54 |
| 6.2 | Familienzuschlag Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich | 100,13 | 214,67 | 200,26 | 314,80 |
| | Stufe 3 für zwei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 200,26 | 314,80 | 400,52 | 515,06 |
| | Stufe 4 für drei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 453,29 | 567,83 | 785,13 | 899,67 |
| | Stufe 5 für vier zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 706,32 | 820,86 | 1169,74 | 1284,28 |
| | Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5 | 253,03 | | 384,61 | |

Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind ist berücksichtigt

| 7. Dienstwohnungsausgleich | | |
|----------------------------|--|--------|
| 7.1 | Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag | 564,89 |
| 7.2 | Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag | 671,75 |

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2), denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.08.2008 für unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Anwärterbezüge

für Vikarinnen / Vikare im Vorbereitungsdienst

Grundbetrag 1127,94 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

| | | insgesamt |
|---------------------------------|---|-----------|
| Familienzuschlag Stufe 1 | erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerrinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz | 116,14 |
| Familienzuschlag Stufe 2 | für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich | 203,06 |
| Stufe 3 | für zwei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 406,12 |
| Stufe 4 | für drei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 796,11 |
| Stufe 5 | für vier zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 1186,10 |
| Stufe 6 ff. | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zzgl. zu dem Betrag der Stufe 5 | 389,99 |
| | | 319,20 |
| | | 522,26 |
| | | 912,25 |
| | | 1302,24 |

Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind ist berücksichtigt

Dienstwohnungsausgleich

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerrinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag

572,80

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerrinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag

681,15

° Pfarrerrinnen und Pfarrer (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

° Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2. 1), denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.11.2008 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A13)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 3088,77 | 3088,77 | 3088,77 | 3240,75 | 3392,75 | 3544,73 | 3696,72 | 3798,04 | 3899,37 | 4000,71 | 4102,04 | 4203,36 |

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A14)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | 4528,66 | 4660,06 |

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1

1.3. Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A14 + (A15 - A14) : 2)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | 4812,07 | 4964,45 |

Zulage: 62,95 62,95 62,95 85,52 108,07 130,62 153,18 168,21 183,25 198,28 0 0

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

1.4. Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A15)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | 5095,48 | 5268,84 |

Zulage: 125,90 125,90 125,90 171,04 216,14 261,24 306,35 336,42 366,49 396,55 0 0

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

1.5. Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A16)

| | | | | | | | | | | | | |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|---------|---------|
| DAST. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | | | | | | | | | | | 5675,18 | 5875,67 |

Zulage: 125,90 125,90 125,90 171,04 216,14 261,24 306,35 336,42 366,49 396,55 0 0

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Besoldungstabellen Stand 01.11.2008 in €

2. Anwärterbezüge

für Vikarinnen / Vikare im Vorbereitungsdiens

Grundbetrag 1112,37 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

3.1 Pfarramtlicher Hilfsdienst (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

| | | | | | | | | | | | | |
|------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| DAS: | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 2687,23 | 2687,23 | 2687,23 | 2819,45 | 2951,69 | 3083,92 | 3216,15 | 3304,29 | 3392,45 | 3480,62 | 3568,77 | 3656,92 |

4. Grundgehalt der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (78,5 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

| | | | | | | | | | | | | |
|------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| DAS: | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 2424,68 | 2424,68 | 2424,68 | 2543,99 | 2663,31 | 2782,61 | 2901,93 | 2981,46 | 3061,01 | 3140,56 | 3220,10 | 3299,64 |

4.2 bei einem halben Dienstauftrag (50 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

| | | | | | | | | | | | | |
|------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| DAS: | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | 1544,39 | 1544,39 | 1544,39 | 1620,38 | 1696,38 | 1772,37 | 1848,36 | 1899,02 | 1949,69 | 2000,36 | 2051,02 | 2101,68 |

Besoldungstabellen Stand 01.11.2008 in €

5. Stellenzulage

| | | |
|-----|---|-------|
| 5.1 | Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 10. DAST.) | 76,35 |
| 5.2 | Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 11. DAST.) | 0,00 |
| 5.3 | Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst | 0,00 |
| 5.4 | Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes | 66,42 |
| 5.5 | unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem vollen Dienstauftrag | 59,93 |
| 5.6 | unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem halben Dienstauftrag | 38,18 |

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

| | | Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt | Personen der Ziff. 2 insgesamt |
|------------|--|---|-----------------------------------|
| 6.1 | Familienzuschlag Stufe 1 erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz | 116,14 | 116,14 |
| 6.2 | Familienzuschlag Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich | 101,53 | 217,67 |
| | Stufe 3 für zwei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 203,06 | 319,20 |
| | Stufe 4 für drei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 459,63 | 575,77 |
| | Stufe 5 für vier zu berücksichtigende Kinder zusätzlich | 716,20 | 832,34 |
| | Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zzgl. zu dem Betrag der Stufe 5 | 256,57 | 389,99 |
| | Der Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind ist berücksichtigt | | |
| | | | 116,14 |
| | | | 203,06 |
| | | | 406,12 |
| | | | 796,11 |
| | | | 1186,10 |
| | | | 319,20 |
| | | | 522,26 |
| | | | 912,25 |
| | | | 1302,24 |

7. Dienstwohnungsausgleich

| | | |
|-----|--|--------|
| 7.1 | <u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u> | 572,80 |
| 7.2 | <u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u> | 681,15 |

° Pfarrerinnen und Pfarrer (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

° Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Januar 2008 AZ 54.100 Nr. 394

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks hat am 14. November 2007 die folgenden Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. in der Fassung vom 17. Juli und 3. September 2002 (Abl. 60 S. 166) beschlossen, denen der Oberkirchenrat am 22. Januar 2008 zugestimmt hat:

1. a) In § 4 Abs. 2 Ziff. 8 Satz 1 werden die Worte „mit den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses“ gestrichen und an deren Stelle eingefügt:

„mit den nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen“
- b) Der Satz 3 des § 4 Abs. 2 Ziff. 8 wird aufgehoben.
2. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Geschäftsbereichen“ durch das Wort „Vorstandsbereichen“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „für die Geschäftsführung“ gestrichen.
4. § 20 wird aufgehoben.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evang. Kindertagesstätte in Dornstadt von der Evang. Kirchengemeinde Dornstadt auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. Januar 2008 AZ 46. Dornstadt Nr. 51

Durch Kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evang. Kirchengemeinde Dornstadt die Trägerschaft für die

evangelische Kindertagesstätte in Dornstadt auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 15. Januar 2008 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte Dornstadt

Zwischen dem Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

– vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Pfr. Frey –

und

der Evang. Kirchengemeinde Dornstadt

– vertreten durch den gewählten Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Hauff –

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hält es die oben genannte Kirchengemeinde für notwendig, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden. Ziel ist, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit auf Dauer ermöglichen zu können.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

Die o. a. evang. Kirchengemeinde betreibt derzeit eine Kindertagesstätte mit insgesamt zwei Gruppen. Die genannte Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Dieser tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein.

§ 2

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

1. Der Träger verpflichtet sich, mit der örtlichen Kirchengemeinde bestmöglich zusammenzuarbeiten.

2. Die religionspädagogische Arbeit bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde. Diese, vertreten durch die jeweilige Pfarrerin/Pfarrer oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person tragen Mitverantwortung. Die örtliche Kirchengemeinde wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:
 - a) Abstimmung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindertagesstättenarbeit mit dem Träger.
 - b) Regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätte im Kirchengemeinderat.
 - c) Bei Anstellungen, Um- und Versetzungen, Abordnungen, Abmahnungen, Kündigungen (Entlassungen), wird die Kirchengemeinde angehört. Bei der Personalauswahl hat sie ein Vorschlagsrecht.
 - d) Führung von Personalentwicklungsgesprächen.
 - e) Erstellung von Zeugnis- und Beurteilungsentwürfen.
3. Der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) ist Ansprech- und Vertragspartner der bürgerlichen Gemeinde Dornstadt in allen Angelegenheiten. Der Träger hat folgende Aufgaben:
 - a) Abschluss der vertraglichen Angelegenheiten mit der bürgerlichen Gemeinde Dornstadt.
 - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung.
 - c) Aufstellung der Stellenpläne.
 - d) Genehmigung von Wiederbesetzungen.
 - e) Erhebung der Elternbeiträge.
 - f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens.
 - g) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote sowie Wahrnehmung der Interessenvertretung der örtlichen Kirchengemeinde.
4. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) im Benehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde.
5. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von der örtlichen Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Träger eigenverantwortlich wahrzunehmen. Im Bedarfsfall kann der Träger die Fachaufsicht auf die beim Evang. Kirchenbezirk Ulm angestellte Fachberaterin delegieren.

§ 3

Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 –

der Kindertagesstätten erhalten die örtlichen Kirchengemeinden als Vorwegabzug nach der jeweils gültigen Bezirkssatzung.

2. Die Kirchengemeinde weist diese Mittel zweckgebunden dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu, der daraus die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – für die Kindertagesstätte trägt.
3. Für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die kein geringwertiges Wirtschaftsgut (490 Euro inkl. MwSt.) sind, ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Betriebskostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde Dornstadt aus Eigenmitteln der Kirchengemeinden.
4. Für Instandsetzungsarbeiten und Umbauten in kirchlichen Gebäuden, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen (so genannte kleinere Baumaßnahmen ab 7.500 Euro) ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Baukostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde Dornstadt aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.
5. Dem bisherigen Träger der kirchlichen Kindertagesstätte sollen durch den Abschluss dieser Vereinbarung keine wirtschaftlichen und insbesondere keine arbeitsrechtlichen Nachteile entstehen. Näheres hierzu wird in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsänderung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d.h. die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.
2. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Evang. Kirchengemeinde Dornstadt
Hauff, Pfarrer (gewählter Vorsitzender)

Für den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau
Frey, Pfarrer und Geschäftsführer

Opfer für die Diakonie am Sonntag Reminiszere, 17. Februar 2008

Erlass des Oberkirchenrats
vom 20. Dezember 2007 AZ 52.14-5 Nr. 320

Nach dem Kollektenplan 2008 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Reminiszere, 17. Februar 2008, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt.

Wenn nach aller Erfahrung fünf bis zehn Prozent aller Erwachsenen ein Suchtproblem haben, dann ist Abhängigkeit kein fernes und fremdes Problem der Anderen, sondern vielleicht auch ein Problem unseres Nächsten, bei Freunden oder Nachbarn, vielleicht direkt in unserer Familie.

Diakonische Suchthilfe ist deshalb an vielen Orten für diese Menschen da: in Sucht- und Drogenberatungsstellen, in Selbsthilfegruppen, Begegnungs- oder Elternkreisen.

Ich bitte Sie, die württembergische Diakonie unserer Kirche mit Ihrem Opfer zu unterstützen. Denn: „Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. Ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen.“ (Matthäus 25, 36)

Frank Otfried July

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. Januar 2008 AZ 30.20 Nr. 74

1. Die Evang. Kirchengemeinde Langenargen, Dek. Ravensburg, wurde mit Wirkung vom 28. Februar 2007 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Langenargen-Eriskirch.
2. Mit Verfügung vom 12. März 2007 wurde festgestellt, dass die Evangelischen, die in der Porzellanallee und östlich der Alt-Württemberg-Allee in Ludwigsburg wohnen, zur Evang. Auferstehungskirchengemeinde Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, gehören.

3. Die Abgrenzung der Evang. Versöhnungskirchengemeinde Schorndorf, Dek. Schorndorf, zur Evang. Stadtkirchengemeinde Schorndorf wurde mit Wirkung vom 13. April 2007 neu festgelegt.
4. Der Name der Evang. Kirchengemeinde Fleinheim, Dek. Heidenheim, wurde mit Wirkung vom 27. April 2007 geändert in Evang. Kirchengemeinde Fleinheim-Dischingen.
5. Die Grenzen der Evang. Thomaskirchengemeinde Ebingen, Dek. Balingen, und der Evang. Kirchengemeinden Winterlingen, wurden in der Weise geändert, dass die Evangelischen, die in den Gemeindebezirken Straßberg und Kaiserlingen wohnen, ab dem 1. Juli 2007 zur Evang. Kirchengemeinde Winterlingen gehören.
6. Die Evang. Kirchengemeinde Zell, Dek. Esslingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in die Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen, Dek. Esslingen, eingegliedert.
7. Die Evang. Kirchengemeinde Boll, Dek. Göppingen, wurde mit Wirkung vom 18. Juli 2007 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Bad Boll.
8. Die Grenzen der Evang. Stiftskirchengemeinde Backnang, Dek. Backnang, und der Evang. Kirchengemeinde Sachsenweiler-Steinbach wurden in der Weise geändert, dass die Evangelischen, die an den Straßen „Spinnererei“, „Rosslauf“ und „Beim Marienheim“ wohnen, ab 23. Oktober 2007 zur Evang. Kirchengemeinde Sachsenweiler-Steinbach, Dek. Backnang, gehören.
9. Die Grenzen der Evang. Kirchengemeinde Michelfeld, Dek. Schwäbisch Hall, und der Evang. Kirchengemeinde Bibersfeld wurden in der Weise geändert, dass die Evangelischen, die im Gemeindebezirk Starkholzbach wohnen, ab 11. November 2007 zur Evang. Kirchengemeinde Bibersfeld gehören.
10. Mit Wirkung vom 11. November 2007 wurde die Evang. Gesamtkirchengemeinde Trochtelfingen, Dek. Reutlingen, durch Aufteilung der Evang. Kirchengemeinde Mägerkingen in die Evang. Kirchengemeinde Mägerkingen und die Evang. Christuskirchengemeinde Trochtelfingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der Evang. Gesamtkirchengemeinde Trochtelfingen, der Evang. Christuskirchengemeinde Trochtelfingen und der Evang. Kirchengemeinde Mägerkingen die staatliche Anerkennung ausgesprochen. (AZ RA-7142.15/207).

11. Die Evang. Johanneskirchengemeinde Kornwestheim, die Evang. Martinskirchengemeinde Kornwestheim, die Evang. Pauluskirchengemeinde Kornwestheim und die Evang. Thomaskirchengemeinde Kornwestheim, alle Dek. Ludwigsburg, wurden mit Wirkung vom 11. November 2007 aufgelöst.
12. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg, wurde mit Wirkung vom 11. November 2007 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Kornwestheim.
13. Die Evang. Kirchengemeinde Zavelstein, die Evang. Kirchengemeinde Sommenhardt und die Evang. Kirchengemeinde Rötenbach, alle Dek. Calw, wurden mit Wirkung vom 11. November 2007 aufgelöst.
14. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Zavelstein, Dek. Calw, wurde mit Wirkung vom 11. November 2007 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Zavelstein.
15. Die Evang. Auferstehungskirchengemeinde Möhringen, die Evang. Christuskirchengemeinde Möhringen und die Evang. Martinskirchengemeinde Möhringen, alle Dek. Degerloch, wurden mit Wirkung vom 11. November 2007 aufgelöst.
16. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Möhringen, Dek. Degerloch, wurde mit Wirkung vom 11. November 2007 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen.
17. Die Evang. Stadtkirchengemeinde Esslingen und die Evang. Frauenkirchengemeinde Esslingen, beide Dek. Esslingen, wurden mit Wirkung vom 11. November 2007 aufgelöst. Aus den Evangelischen, die in den Gemeindebezirken dieser beiden Kirchengemeinden wohnen, wurde die Evang. Stadt- und Frauenkirchengemeinde Esslingen in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen ebenfalls mit Wirkung vom 11. November 2007 neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Stadt- und Frauenkirchengemeinde Esslingen die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/209).
18. Die Evang. Johanneskirchengemeinde Heidenheim und die Evang. Christuskirchengemeinde Heidenheim, beide Dek. Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 11. November 2007 aufgelöst. Aus den Evangelischen, die in den Gemeindebezirken dieser beiden Kirchengemeinden wohnen, wurde die Evang. Auferstehungskirchengemeinde Heidenheim in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Heidenheim ebenfalls mit Wirkung vom 11. November 2007 neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Auferstehungskirchengemeinde Heidenheim die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/203).
19. Die Evang. Kirchengemeinden Hohenheim und Plieningen, beide Dek. Degerloch, wurden mit Wirkung vom 11. November 2007 aufgelöst. Aus den Evangelischen, die in den Gemeindebezirken dieser beiden Kirchengemeinden wohnen, wurde die Evang. Kirchengemeinde Plieningen-Hohenheim ebenfalls mit Wirkung vom 11. November 2007 neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Kirchengemeinde Plieningen-Hohenheim die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/204).
20. Die Evang. Kirchengemeinden Bissingen und Hausen, beide Dek. Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 11. November 2007 aufgelöst. Aus den Evangelischen, die in den Gemeindebezirken dieser beiden Kirchengemeinden wohnen, wurde die Evang. Kirchengemeinde Bissingen-Hausen, ebenfalls mit Wirkung vom 11. November 2007, neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Kirchengemeinde Bissingen-Hausen die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/200).
21. Die Evang. Kirchengemeinden Giengen und Hürben, Dek. Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hohenmemmingen-Sachsenhausen, Dek. Heidenheim, eingegliedert. Diese wurde gleichzeitig umbenannt in Evang. Gesamtkirchengemeinde Giengen.
22. Die Evang. Kirchengemeinde Michelfeld, Dek. Schwäbisch Hall, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in die Evang. Gesamtkirchengemeinde Gnadental, Dek. Schwäbisch Hall, eingegliedert. Diese wurde gleichzeitig umbenannt in Evang. Gesamtkirchengemeinde Michelfeld-Gnadental-Neunkirchen.
23. Die Evang. Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart und Zuffenhausen sowie der Evang. Stadtverband Stuttgart wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, wurden zugleich zum Evang. Kirchenbezirk Stuttgart zusammengeschlossen. Dieser trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchen-

kreis Stuttgart“ (s. Gesetz über den Evang. Kirchenkreis Stuttgart Abl. Bd. 61 S. 197). Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat dem Evang. Kirchenkreis Stuttgart die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7101.10/134).

24. Die Evang. Kirchengemeinde Lauchheim, Dek. Aalen, wurde mit Wirkung vom 8. Januar 2008 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Lauchheim-Westhausen.

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrer z. A. Christoph Schweizer, beauftragt mit der Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit („Medienpfarramt“) im Bereich des Evang. Stadtverbands Stuttgart, Dek. Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. November 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt.
- Pfarrer Dr. Dietmar Merz, auf der Pfarrstelle Waiblingen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Dek. Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 freigestellt zur Übernahme der Stelle des Dozenten an der Karlshöhe Ludwigsburg für die Qualifizierung zu Diakoninnen und Diakonen und für die Diakonische Bildung.
- Pfarrerin z. A. Dorothee Kommer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Hechingen Ost, Dek. Balingen, wird mit Wirkung vom 1. März 2008 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze:

- Oberkirchenrat Heiner Küenzlen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, mit Ablauf des 31. Dezember 2007.
- Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat Studiendirektor Pfarrer Michael Burgenmeister am Theodor-Heuss-Gymnasium in Esslingen mit Wirkung vom 26. November 2007 zum Oberstudiendirektor ernannt.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Barbara Reichle an der Wilhelm-Maybach-Schule in Stuttgart, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 10. Dezember 2007 zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2008

- Pfarrer Dr. Karlheinz Bartel, auf der Pfarrstelle Bad Cannstatt Stadtkirche II, Dek. Bad Cannstatt, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle bei der Evang. Akademie Bad Boll, als Leiter des Treffpunkts Senior in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Februar 2008

- Dekan Otto Friedrich, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle zu Weinsberg, Dek. Weinsberg, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Kilianskirche zu Heilbronn, Dek. Heilbronn;

- Pfarrerin Irmgard Mack, beurlaubt, auf die Krankenhauspfarrstelle Kochendorf, Dek. Neuenstadt;
- Pfarrer Hannes Wössner, auf der Pfarrstelle Fürfeld, Dek. Heilbronn, auf die Pfarrstelle Öhringen III, Dek. Öhringen;

mit Wirkung vom 1. März 2008

- Pfarrer Hans-Michael Barfuß, auf einer beweglichen Pfarrstelle, beauftragt mit der Altenheimseelsorge im Kirchenbezirk Sulz, auf die Pfarrstelle Holzhausen, Dek. Sulz/Neckar;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2008

- Pfarrer Gerd Scheerer, derzeit beurlaubt;
- Pfarrer Günter Spengler, auf der Pfarrstelle Heilbronn Nikolaikirche Ost, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. April 2008

- Pfarrer Dr. Klaus Müller, Direktor am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württ. in Stuttgart-Birkach;

mit Wirkung vom 1. Mai 2008

- Pfarrer Hartmut Otto, auf der Pfarrstelle Tieringen, Dek. Balingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 15. Dezember 2007 Pfarrer i. R. Erhard Schulz, früher auf der Pfarrstelle Kirchberg/Murr, Dek. Marbach;
- am 2. Januar 2008 Pfarrer i. R. Gerhard Stöwer, früher auf der Pfarrstelle Schweindorf, Dek. Aalen.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für den Einzug des freiwilligen Gemeindebeitrags

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. November 2007

Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für den Einzug des freiwilligen Gemeindebeitrags

§ 1

„Kirchenpflegerinnen bzw. Kirchenpfleger, bei denen der Einzug des freiwilligen Gemeindebeitrags nicht in die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme eingerechnet ist, erhalten für die Ausfertigung der Schreiben an die Gemeindeglieder in Sachen Gemeindebeitrag und den Einzug dieses Beitrags einschließlich der damit verbundenen Arbeiten (Verbu-

chen, Ausstellen der Spendenbescheinigung, Dankschreiben) eine Vergütung nach den folgenden Sätzen:

- Ausfertigung und Einkuvertierung der Briefe
0,10 €/Brief
- Austragen der Briefe – soweit nicht durch Postversand oder durch Dritte 0,20 €/Brief
- Verbuchen des Zahlungseingangs, Spendenbescheinigung, Dankschreiben 0,20 €
je eingegangenem Gemeindebeitrag

Mit dieser Vergütung sind sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Anforderung und dem Einzug des Gemeindebeitrags abgegolten.

Werden einzelne der Arbeiten nicht selbst, sondern von Dritten z. B. durch das Pfarramt erledigt, wird die Vergütung entsprechend gekürzt.

Die Vergütung ist halbjährlich auszubezahlen.“

§ 2

§ 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft und ist zunächst befristet bis 31. Dezember 2008.

Die Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für die Erhebung des Kirchgelds vom 14. Mai 2004 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

II. Verlängerung der Arbeitsrechtlichen Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. November 2007

1. In der Arbeitsrechtlichen Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung – Anlage 6 zur KAO – vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 309) werden in § 3 die Worte „und gilt bis 31. Dezember 2007“ durch die Worte „und gilt bis 31. Dezember 2009“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)